

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nübel am 12. Februar 2015, im Dörpshuus in Berend

Anwesend sind:

Bürgermeister	Jürgen Augustin
Gemeindevertreter/innen	Peter Ohl Malte Asmussen Andrea Büscher Matthias Hjordthuus Ingo Klügel Anja Wetzel Andreas Roewer Melf Carstensen Birgit Hansen Michael Ludwig Katrin Klinker
entschuldigt fehlen	Kurt Böhrnsen-Buschke Simon Philipp Gunther Quapp
Gleichstellungsbeauftragte	Maren Matthiesen
vom Amt Südangeln	Joachim Kock, Protokollführer
Presse	Frau Krabbenhöft, shz
Zuhörer	3
Beginn der Sitzung:	19:30 Uhr
Ende der Sitzung:	21.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Betreibervertrages für die Ev. Marien-Kindertagesstätte Neuberend mit dem Kindertagesstättenwerk
6. Beratung über gemeinsame Aufnahmekriterien für die Einrichtungen
7. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung einer Tagespflegegruppe in der Kindertagesstätte Neuberend
8. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Musterstreitvereinbarung zwischen den Kommunen des Kreises Schleswig-Flensburg und dem Kreis Schleswig-Flensburg wegen der Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die Förderzentren G, „Schule am Markt“, „Peter-Härtling-Schule“ und die Friholtschule“ in Flensburg (Anlage)
9. Verschiedenes
10. Grundstücksangelegenheiten
11. Personalangelegenheiten

Punkt 1

Begrüßung

Bürgermeister Jürgen Augustin eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gemeindevertreter/-innen und die Zuhörer.

Gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung wird kein Widerspruch erhoben.

Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig ohne Aussprache, die Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 10 und 11 auszuschließen.

Vor Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes stellt sich die Gleichstellungsbeauftragte Maren Matthiesen vor und berichtet über ihre Tätigkeit.

Punkt 2

Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Jürgen Augustin berichtet unter anderem über

- Rollender Kaufmann erfolgreich gestartet
- In der Straße Westerlund ist nach dem Verkauf eines weiteren Grundstückes nur noch ein Grundstück frei.
Von sechs seniorengerechten Wohnungen sind noch zwei zu vermieten.
- Behördennummer D115 ist jetzt auch im Amtsgebiet Südangeln erreichbar
- Erfolgreiche Abnahme der Bauarbeiten in der Grundschule
- In der Schulstr. (Kinderheim Richtung Pastoratsteich) wurde beim starken Regen ein Keller überflutet. Ursache und Eigentümer der Regenwasserleitung müssen geklärt werden.
- Beim Starkregen wurden Teile des Weges „Waldlust“ beschädigt. Nach der provisorischen Reparatur wird im Frühjahr ein Wiederaufbau des Weges mit Recyclinmaterial notwendig.
- Als erster Erfolg des Gemeindetages zum Thema Polizeipräsenz im ländlichen Bereich ist die Einrichtung verlässlicher Öffnungszeiten zu sehen. Die Polizeistation im Amt Südangeln ist ab sofort montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt.
- Entwicklungsstand Interkommunales Gewerbegebiet
- Entwicklung des Zuschussbedarfs Kindergarten
- Durchführung von Ausbesserungsarbeiten an den Spielplätzen
- Leider kam es auf der BMX-Bahn erneut zu einem Einbruch und diversen Schäden durch Vandalismus. Sportverein und Gemeinde setzen eine Belohnung zur Ergreifung der Täter aus.

Punkt 3

Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

**Punkt 10
Grundstücksangelegenheiten**

und

**Punkt 11
Personalangelegenheiten**

siehe gesondertes Protokoll über den nichtöffentlichen Teil

Nach Beendigung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung stellt Bürgermeister Jürgen Augustin die Öffentlichkeit wieder her. Es sind keine Zuhörer mehr anwesend.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Jürgen Augustin die Sitzung mit einem Dank an die Anwesenden um 21.30 Uhr.

gez. Jürgen Augustin
Bürgermeister

gez. Joachim Kock
Protokollführer

Betreibervertrag

zwischen

der Gemeinde Neuberend, vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Nübel, vertreten durch den Bürgermeister,

-nachstehend Gemeinden genannt-

und

dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg –Kindertagesstättenwerk (KTW),

(vertreten durch den Leiter des Kindertagesstättenwerkes)

-nachstehend Träger genannt-;

wird folgender Vertrag zum Betrieb der Ev. Marien-Kindertagesstätte in Neuberend (nachfolgend Kita genannt) geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand, Grundsätze des Betriebs der Einrichtung und der Zusammenarbeit

1. Zweck des Vertrages ist, dass der Träger die Gemeinden bei der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes unterstützt. Der Vertrag regelt gleichzeitig den Betrieb und die Finanzierung der Einrichtung nach § 25 (4) KiTaG.
2. Die Arbeit in der Kita ist christlich ausgerichtet. Die Kindertagesstättenarbeit geschieht auf der Grundlage des kirchlichen Auftrages, insbesondere durch das evangelisch-lutherische Zeugnis, das dem Bildungsbereich Religion, Philosophie und Ethik gem. § 4 (3) des KiTaG entspricht. Die Kita steht allen Kindern unabhängig von der Konfession offen.
3. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII durch den örtlichen Jugendhilfeträger ist die evangelische Kita in den Bedarfsplan aufgenommen.
4. Der Träger erfüllt für die Kita alle Aufgaben der Verwaltung, Betreuung, Bildung und Erziehung im Sinne des § 22 ff SGB VIII und des KiTaG in der jeweils gültigen Fassung. Er verwaltet die Einrichtung und trägt die Personal- und die Finanzhoheit. Er erlässt die Kindertagesstättenordnung und die Beitragsordnung für die evangelische Kindertagesstätte.

5. Der Träger führt den Betrieb der Kita mit einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII und stellt sicher, dass er jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.
6. Die Gemeinden werden -unter Berücksichtigung der Haushaltssituation- Auflagen Dritter (z.B. durch die Heimaufsicht, Unfallkasse, Berufsgenossenschaft, Arbeitssicherheit und Brandschutz etc.) und der Gemeinden selbst, die sich auf das Grundstück, das Gebäude, die Ausrüstung sowie die Ausstattung der Kindertagesstätte beziehen, finanzieren, wenn durch deren Nichterfüllung der Betrieb der Kita gefährdet oder gegen öffentlich rechtliche Vorschriften verstoßen wird.
7. Die Kita wird mit der aktuell vorliegenden Konzeption geführt. Diese ist durch den Träger gem. § 7 KiTaG fortzuschreiben und weiter zu entwickeln. Die Gemeinden sind über jede Fortschreibung zu informieren. Der Träger soll auch künftig die Qualität der Förderung der Kinder durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung, der Einsatz und die Veröffentlichung der pädagogischen Konzeption als Grundlage zur Erfüllung des Förderauftrages. Die Arbeit wird in Intervallen evaluiert. Regelmäßig ist eine Elternbefragung oder sonstige, gleichermaßen geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung durchzuführen. Die Erziehungsberechtigten sind entsprechend zu beteiligen.
8. Der Träger sorgt unter Beachtung der Regelungen des § 19 KiTaG auch durch trägereigene Fortbildung und Praxiserfahrung dafür, dass die berufliche Eignung seiner pädagogischen Fachkräfte aufrechterhalten und weiter entwickelt wird.
9. Der Träger setzt die Regelungen nach § 72 a SGB VIII um. Maßgeblich ist ein Zeitraum von 3 Jahren.
10. Investitionen und der Abschluss (einschließlich der Verlängerung) von Miet-, Kauf- und Erbbaurechtsverträgen, die eine Erhöhung des mit den Gemeinden vereinbarten Finanzierungsvolumens zur Folge haben, bedürfen deren Zustimmung.
11. Der Träger gewährleistet unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen die Informationspflicht gegenüber Behörden, Verbänden und sonstigen Berechtigten.
12. Die Elternbeiträge dürfen nur im Rahmen des KiTaG erhoben werden. Die Regelungen gem. § 25 (3) KiTaG über die soziale Staffelung der Elternbeiträge sind zu beachten. Elternbeiträge sind auch in der Zeit der Eingewöhnung zu erheben.
13. Der Träger setzt die Elternbeiträge nach Anhörung des Beirates im Einvernehmen mit der Gemeinde fest. Jährlich sind 12 Monatsbeiträge zu erheben. Die für die Festlegung der Elternbeiträge erforderlichen Berechnungen gesondert nach Betreuungsart und -zeit werden durch den Träger zur Verfügung gestellt.

14. Die Kita soll bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten. Die Festlegung der Öffnungszeiten erfolgt durch den Träger nach vorheriger Abstimmung mit den Gemeinden, sofern die Entscheidung darüber finanzielle Auswirkungen hat.
15. Die Gemeinden stellen sicher, dass Entscheidungen im Rahmen ihrer Beteiligungs- und Zustimmungsrechte unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines geordneten und kontinuierlichen Betriebes der Kita unverzüglich getroffen werden.
16. Die Regelungen zur Gruppengröße richten sich nach den Bestimmungen des KiTaG. Für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen gelten die betreffenden Regelungen des SGB VIII und SGB XII.

§ 2

Regelungen zum Aufnahmeverfahren

1. Der Träger schließt zur Aufnahme von Kindern in die Kita mit den Personensorgeberechtigten schriftliche Betreuungsverträge ab. Er ist verpflichtet, die Betreuungsverträge einschließlich der Änderungen der Betreuungsverträge aufzu-bewahren.
2. Bei der Aufnahme von Kindern in die Kita ist § 12 KiTaG maßgeblich. Bei der Neuaufnahme soll zudem auf die Bereitstellung von Plätzen für Geschwisterkinder hingewirkt werden.
3. Sofern Bedarfsmeldungen von Kindern, die außerhalb der Vertrags-Gemeinden wohnen, an den Träger herangetragen werden, leitet der Träger diese Bedarfsmeldungen zur abschließenden Entscheidung an das Amt Südangeln weiter.
4. Der Träger stellt sicher, dass nur Kinder, die einen Anspruch auf Kinderbetreuung gem. § 7 (2) KiTaG besitzen, aufgenommen werden. Für die Betreuung der übrigen Kinder muss eine Anspruchsprüfung durch den Träger vor Aufnahme des Kindes erfolgen. Der Träger ist verpflichtet, die Nachweise über die Anspruchsberechtigung der Personensorgeberechtigten aufzubewahren.
5. Der Träger übergibt den Gemeinden einmal jährlich die Daten über den Wohnsitz der Kinder zur Überprüfung und zur Anforderung des Kostenausgleiches. Er ist verpflichtet, die Nachweise aufzubewahren. Änderungen des Wohnsitzes außerhalb der Gemeinden ... und ... werden den Gemeinden unverzüglich gemeldet. Kommt der Träger der Mitteilungspflicht nicht nach, so können die Gemeinden den entfallenden Kostenausgleich vom Träger verlangen, insofern der Träger davon Kenntnis hatte und keine Falschangaben durch die Personensorgeberechtigten vorlagen.

§ 3 Beirat

1. Es wird ein gemeinsamer Beirat gemäß § 18 des KiTaG gebildet. Er besteht in paritätischer Besetzung aus ... Vertretern der Gemeinde, des Trägers, den Mitgliedern der Elternvertretung und dem pädagogischen Personal.
2. Der Träger erlässt eine Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 4 Finanzierung der Betriebskosten

1. Die Betriebskosten der evangelischen Kindertagesstätte werden gemäß KiTaG durch Zuschüsse des Landes, Elternbeiträge, Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Zuschüsse der Standortgemeinden und Eigenleistungen des Kirchenkreises (entsprechend der aktuellen Beschlusslage) aufgebracht. Der Träger verpflichtet sich zur sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung. Der Träger stellt sicher, dass Einnahmen zweckgebunden für die o.g. Einrichtung verwendet werden.
2. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt in Verbindung mit den Kommunalgemeinden die Finanzierung der evangelischen Kindertagesstätte sicher. Die nach Abzug der Zuschüsse des Landes, der Elternbeiträge, der Kreiszuschüsse und des vereinbarten Festbetrages des Kirchenkreises verbleibenden ungedeckten Restkosten werden von den Gemeinden getragen.

Jährlicher sich verringernder Festbetrag des Kirchenkreises:

Im Jahr 2015:

Im Jahr 2016:

Im Jahr 2017:

Im Jahr 2018:

Im Jahr 2019:

Im Jahr 2020: kein Festbetrag

3. Die Gemeinden zahlen ihren Betriebskostenanteil in vier gleichen Raten, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im Haushaltsplan der evangelischen Kindertagesstätte. Vor der letzten Abschlagszahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist.
4. Eine Abrechnung der Zahlung gemäß §5 (1) Satz 2 erfolgt bis zum 30. Juni des Folgejahres. Überzahlungen werden erstattet. Eventuelle Nachzahlungen sind mit der nächsten Abschlagszahlung vorzunehmen. Ergibt sich aus der Jahresrechnung eine Überzahlung, wird diese den Gemeinden innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Abrechnung erstattet. Ergibt sich eine Nachzahlung, wird diese innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Abrechnung an den Träger zur Auszahlung gebracht.

5. Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung ist den Gemeinden der Haushaltsplanentwurf mit der Anforderung des Finanzierungsbedarfes der evangelischen Kindertagesstätte gemäß §5 für das Folgejahr bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres vorzulegen. Die Rechnungslegung und Erstellung des Verwendungsnachweises erfolgt durch das KTW.
6. Die Gemeinden haben jederzeit das Recht, alle relevanten Unterlagen beim Träger einzusehen, um die vertragsgemäße Verwendung der eingesetzten öffentlichen Mittel zu prüfen. Eine Belegliste der Kita mit Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Betreuungszeit wird den Gemeinden mit der Jahresrechnung übersandt.

§ 5

Ermittlung des Zuschusses

1. Die Gemeinden gewähren dem Träger einen Zuschuss zu den Betriebskosten als Fehlbetragsfinanzierung. Die pädagogischen Personalkosten, die Gebäudemiete und die Kosten laut Betriebskostenabrechnung werden entsprechend des tatsächlichen Bedarfes abgerechnet. Für alle weiteren Kosten, (z.B. pädagogische Sachkosten, Unterhalts- und Schönheitsreparaturen, Reinigungs- und Hausmeisterdienste) werden mehrjährige Pauschalen mit einer angemessenen jährlichen Steigerungsrate vereinbart.

§ 6

Kosten pädagogisches Personal

1. Der angemessene Bedarf an pädagogischem Personal orientiert sich an den Mindestanforderungen der KiTaVO in der jeweils gültigen Fassung, sowie an der vereinbarten Angebotsstruktur der Einrichtungen. Zuschussfähig sind die sich daraus ergebenden tatsächlichen Personalkosten, höchstens jedoch die bei tarifgerechter Bezahlung nach Kirchentarif notwendigen Aufwendungen.
2. Für die Freistellung der Leitung der Einrichtung und des pädagogischen Personals vom Gruppendienst ist mindestens die Empfehlung des Landesrechnungshofes maßgeblich.
3. Sofern sich abzeichnet, dass die Vertretungskosten für das pädagogische Personal den Wert von 10 % der entsprechenden Personalkosten überschreiten werden, sind die Gemeinden unverzüglich zu unterrichten. Ziel der Unterrichtung ist neben der frühzeitigen Berücksichtigung haushaltsrechtlicher Auswirkungen auch die gemeinsame Erörterung möglicher Maßnahmen zur Kostenbegrenzung.
4. Das pädagogische Personal erfüllt die Qualifikationsanforderungen des § 15 KiTaG in Verbindung mit § 2 KiTaVO in den jeweils gültigen Fassungen.
5. Darüber hinausgehende Leistungen werden gesondert vereinbart.

§ 7

Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung

1. Das Kitagebäude und -grundstück befindet sich im Eigentum Es wird zum Zwecke des Betriebes einer Kita vom Kindertagesstättenwerk angemietet. Die Einzelheiten sind in einem Mietvertrag geregelt.
2. Zu den Kosten für die Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung gehören ausschließlich:
 - a. Personalkosten für den Hausmeister und Reinigungskraft
 - b. Inanspruchnahme Dritter für Hausmeister- und Reinigungsdienste (z.B. Bauhof des Amtes Südangeln)
 - c. Schönheitsreparaturen wie z.B. Tapezieren, Anstreichen der Wände und Decken, Streichen der Heizkörper incl. Heizungsrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren. Die Schönheitsreparaturen sind fachgerecht durchzuführen.
3. Für die unter 2 genannten Kosten hat der Träger gegenüber den Gemeinden einen Anspruch auf eine jährliche Pauschale. Die Pauschale wird für einen Zeitraum von jeweils 3 Jahren im mit den Gemeinden festgelegt und dann überprüft. Die Veränderung der Pauschale bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien.
4. Die Pauschale ist auf der Grundlage einer 3-gruppigen Einrichtung ermittelt. Wird nach Zustimmung der Gemeinden die Anzahl der Gruppen verändert, kann einer der Vertragspartner die Überprüfung der Pauschale verlangen.
5. Zu den Gebäudekosten gehören:
 - a. Mietkosten laut Mietvertrag
 - b. Die Betriebskosten gemäß Betriebskostenverordnung. Hierzu gehören u.a. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, die Kosten der Wasser-, Strom- und Gasversorgung, der Entwässerung, des Betriebs der Heizungsanlage einschließlich Abgasanlage, der Abfallbeseitigung, des Winterdienstes, der Schornsteinreinigung und der Gebäudeversicherung.
6. Aufwendungen für substanzerhaltende Maßnahmen (regelmäßige Pflege und Wartung des Objektes) trägt der Vermieter der Liegenschaft.

§ 8

Sachkosten

1. Zu den Sachkosten gehören:
 - a. Unterhaltung des Inventars einschließlich Anschaffungen bis 150,00 €
 - b. notwendige Versicherungen außer Gebäudeversicherung,
 - c. Reisekosten,
 - d. Telefonkosten,
 - e. Fachzeitschriften, Bücher, Büromaterial
 - f. Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
 - g. Mitgliedsbeiträge,
 - h. Fortbildung des pädagogischen Personals, Fachberatung, Supervision,

i. Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben

2. Für die unter 1 genannten Sachkosten hat der Träger gegenüber den Gemeinden einen Anspruch auf eine jährliche Pauschale je Gruppe. Die Pauschale wird für einen Zeitraum von jeweils 3 Jahren vereinbart und dann überprüft. Die Veränderung der Pauschale bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien.
3. Die Pauschale ist auf der Grundlage einer 3-gruppigen Einrichtung ermittelt. Wird nach Zustimmung der Gemeinden die Anzahl der Gruppen verändert, kann einer der Vertragspartner die Überprüfung der Pauschale verlangen.
4. Zur Regelung der Mittagsverpflegung oder anderer besonderer Angebote einschließlich der Personalkosten für die Vor- und Nachbereitung wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

**§ 9
Verwaltungskosten**

Verwaltungskosten sind durch den Träger zu Beginn des Vertrages und danach alle 3 Jahre nachzuweisen.

**§ 10
Inventar**

1. Der Träger verpflichtet sich ein Inventarverzeichnis zu erstellen. Der Träger ist verpflichtet, das Inventar pfleglich zu behandeln. Die Aussonderung muss durch den Träger mit den Gemeinden abgestimmt werden.
2. Die Inventarliste ist durch den Träger kalenderjährlich fortzuschreiben und kann von den Gemeinden überprüft werden.
3. Sofern der Vertrag endet, ist das Inventar kostenlos den Gemeinden zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen.

**§ 11
Beginn und Beendigung des Vertrages, Einstellung des Betriebes**

1. Vertragsbeginn ist der 01.01.2015. Der Vertrag wird unbefristet abgeschlossen.
2. Dieser Vertrag ist von beiden Seiten jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) mit einer Kündigungsfrist 12 Monaten mittels ordentlicher Kündigung kündbar. Beabsichtigt das KTW den Betrieb der Kindertagesstätte einzustellen, hat es unverzüglich nach Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat, die Gemeinde, den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die örtliche Kirchengemeinde unter Angabe von Gründen zu informieren. Das KTW ist in diesem Falle bei der Überleitung der Kindertagesstätte in eine andere Trägerschaft behilflich. Jede Veränderung der Trägerschaftsform ist den Gemeinden

rechtzeitig schriftlich anzukündigen, insbesondere zur Sicherung der eingeräumten Rechte der Gemeinden.

3. Im Übrigen sind beide Seiten zu außerordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende berechtigt, wenn eine der Parteien gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen grob verletzt, insbesondere, wenn:
 - das Wohl der Kinder gefährdet ist und der Träger nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden,
 - die Erlaubnis zum Betrieb der Kindertagesstätte gem. § 45 SGB VIII entzogen wird,
 - der Träger zahlungsunfähig oder überschuldet ist,
 - die Gemeinden ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.
4. Das KTW und die Gemeinde verpflichten sich zu einem partnerschaftlichen Umgang im Sinne des Staatskirchenvertrages, gegenseitigem Respekt und zur Fairness, insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages.
5. Im Falle der Beendigung des Vertrages findet eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung für die Fälle statt, in denen die Gemeinden Investitionen für Gebäude mitfinanziert haben und deren Zweckbindung noch nicht abgelaufen ist. Gleiches gilt für die Außenspielgeräte.
6. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 12

Salvatorische Klausel/Sonstiges

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Erfolg nach den unwirksamen Bestimmungen gleichwertig sind.
2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
3. Sollten sich gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien, auf deren Basis der Betrieb und die Finanzierung der Kindertagesstätte in diesem Vertrag geregelt ist, ändern, so beraten die Vertragspartner über eine Neuregelung im Sinne der jeweiligen Änderung.
4. Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wovon die Gemeinden die erste Ausfertigung und der Träger die zweite Ausfertigung erhalten.

5. Anlagen zu diesem Vertrag sind:

- Mietvertrag
- Ermittlung der Pauschale für die Gebäudeunterhaltung
- Ermittlung der Pauschale für die sonstigen Sachkosten
- Darstellung der Ist-Situation der Kita bei Vertragsbeginn

Böklund, den

.....
Gemeinde Neuberend
Hans-Helmut Guthardt – Bürgermeister-

.....
Gemeinde Nübel
Jürgen Augustin –Bürgermeister-

.....
(Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg)
Johanna Lenz-Aude (1. Vorsitzende des Kirchenkreisrates)

.....
(Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg)
Zweites Mitglied Kirchenkreisrat